

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 28. Juli 1972

87. Stück

287. Bundesgesetz: Jugendvertrauensrätegesetz — JVRG

288. Bundesgesetz: Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

287. Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über betriebliche Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrätegesetz — JVRG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für Betriebe, auf welche die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, (BRG) anzuwenden sind, ferner für Betriebe, in denen nur wegen der zu geringen Zahl von dauernd beschäftigten Dienstnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Betriebsvertretung nicht zu errichten ist.

Jugendliche Dienstnehmer

§ 2. (1) Jugendliche Dienstnehmer sind Dienstnehmer im Sinne des BRG, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Sofern Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der Angestellten abstellen, sind Lehrlinge, die zu Angestelltentätigkeiten ausgebildet werden, dieser Gruppe zuzuzählen; die übrigen Lehrlinge zählen zur Gruppe der Arbeiter.

Betriebsjugendversammlung

§ 3. (1) In Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf jugendliche Dienstnehmer beschäftigt sind, bilden die Gesamtheit der jugendlichen Dienstnehmer und die Mitglieder des Jugendvertrauensrates, die nicht jugendliche Dienstnehmer sind, die Betriebsjugendversammlung.

(2) Der Betriebsjugendversammlung obliegt:

1. die Behandlung von Berichten des Jugendvertrauensrates;
2. die Wahl des Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahl des Jugendvertrauensrates;
3. die Beschlussfassung über die Enthebung des Jugendvertrauensrates.

(3) Die Betriebsjugendversammlung ist vom Jugendvertrauensrat mindestens einmal in jedem Halbjahr einzuuberufen.

(4) Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Jugendvertrauensrates oder falls ein solcher im Betrieb noch nicht gewählt wurde, sind zur Einberufung der Betriebsjugendversammlung berechtigt:

1. der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte jugendliche Dienstnehmer;
2. sofern eine Betriebsvertretung besteht, jeder Betriebsrat;
3. jede zuständige Gewerkschaft.

(5) Jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat ist berechtigt, durch mindestens einen Vertreter mit beratender Stimme an der Betriebsjugendversammlung teilzunehmen.

(6) Im übrigen sind auf die Einberufung und Durchführung der Betriebsjugendversammlung die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 bis 10 BRG sinngemäß anzuwenden.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Betriebsjugendversammlung sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu treffen.

Jugendvertrauensrat

§ 4. (1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf jugendliche Dienstnehmer beschäftigt sind, ist ein Jugendvertrauensrat zu wählen.

(2) Der Jugendvertrauensrat besteht, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, in Betrieben mit 5 bis 10 jugendlichen Dienstnehmern aus einer Person (Jugendvertreter), in Betrieben mit 11 bis 30 jugendlichen Dienstnehmern aus zwei Mitgliedern, in Betrieben mit 31 bis 50 jugendlichen Dienstnehmern aus drei Mitgliedern und in Betrieben mit 51 bis 100 jugendlichen Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben mit mehr als 100 jugendlichen Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 100 jugendliche Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder um eines. In Betrieben mit mehr als 1000 jugendlichen Dienstnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je weitere 500 jugendliche Dienstnehmer um eines. Bruchteile von 100 bzw. 500 werden für voll gerechnet.

(3) In Betrieben, in denen sowohl der Gruppe der Arbeiter als auch der Gruppe der Angestellten dauernd mindestens fünf jugendliche Dienstnehmer angehören, besteht der Jugendvertrauensrat aus von den jugendlichen Dienstnehmern jeder Gruppe getrennt zu wählenden Mitgliedern. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der getrennten Anwendung der Zahlengrenzen des Abs. 2 auf die Zahl der jugendlichen Gruppenangehörigen.

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendvertrauensrates richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Dienstnehmer am Tag der Wahlausschreibung. Eine Änderung der Zahl der jugendlichen Dienstnehmer ist auf die Anzahl der Mitglieder des Jugendvertrauensrates während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

(5) § 7 Abs. 6 BRG ist sinngemäß anzuwenden.

Berufung der Mitglieder des Jugendvertrauensrates

§ 5. (1) Die Mitglieder des Jugendvertrauensrates werden durch unmittelbare und geheime Wahl für die Dauer von zwei Jahren berufen.

(2) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. In Betrieben, in denen nur ein Jugendvertreter zu wählen ist, werden dieser und der Ersatz-Jugendvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das gleiche gilt, wenn auf eine Gruppe gemäß § 4 Abs. 3 nur ein Mitglied des Jugendvertrauensrates entfällt.

(3) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Dienstnehmer des Betriebes, die am Tag der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.

(4) Wählbar sind alle Dienstnehmer des Betriebes, die am Tag der Wahlausschreibung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt und, abgesehen vom Alter, nicht vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind. § 8 Abs. 4, zweiter Satz, 6 und 7 BRG ist sinngemäß anzuwenden.

Durchführung der Wahl

§ 6. (1) Zur Durchführung der Wahl des Jugendvertrauensrates hat die Betriebsjugendversammlung einen Wahlvorstand zu bestellen.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Dienstnehmern, die wahlberechtigt (§ 5 Abs. 3) oder wählbar (§ 5 Abs. 4) sein müssen und einem vom Betriebsrat — bei getrennten Betriebsräten gemeinsam — entsandten Betriebsratsmitglied. Besteht im Betrieb kein Betriebsrat oder macht er von seinem Entsendungsrecht nicht oder nicht

rechtzeitig Gebrauch, so besteht der Wahlvorstand aus drei wahlberechtigten oder wählbaren Dienstnehmern. In Betrieben, in denen gemäß § 4 Abs. 3 getrennt zu wählen ist, haben dem Wahlvorstand je ein wahlberechtigter oder wählbarer Dienstnehmer aus der Gruppe der Arbeiter und aus der Gruppe der Angestellten anzugehören.

(3) Auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bis 10 BRG sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl im Sinne des § 9 Abs. 8 zweiter Satz BRG ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt. Im übrigen ist § 10 Abs. 2 und 3 BRG sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die getrennte Wahl des Jugendvertrauensrates gemäß § 4 Abs. 3 sind nach der Gruppe der Arbeiter und der Gruppe der Angestellten getrennte Wahlvorschläge einzubringen. Die Wahl ist jedoch am selben Ort und zur gleichen Zeit durchzuführen.

(5) Die Tätigkeitsdauer des Jugendvertrauensrates beginnt mit seiner Konstituierung.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl des Jugendvertrauensrates sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu treffen.

Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates

§ 7. (1) Auf die Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates sind, sofern dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 3 BRG sinngemäß anzuwenden.

(2) Besteht der Jugendvertrauensrat aus zwei Mitgliedern, so haben sie, soweit sie nicht die Geschäfte untereinander aufteilen, ihre Aufgaben gemeinsam durchzuführen.

(3) Zu den Sitzungen des Jugendvertrauensrates ist jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat einzuladen. Der Betriebsrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvertrauensrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu den Sitzungen jedes im Betrieb bestehenden Betriebsrates ist der Jugendvertrauensrat einzuladen. Der Jugendvertrauensrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Beschlüsse des Jugendvertrauensrates sind jedem im Betrieb bestehenden Betriebsrat zur Kenntnis zu bringen. Der Betriebsrat hat über Beschlüsse des Jugendvertrauensrates und über Angelegenheiten der jugendlichen Dienstnehmer in Anwesenheit des Jugendvertrauensrates oder von diesem entsandeter Mitglieder zu beraten.

(5) In Betrieben, in denen gemäß § 7 Abs. 4 oder 5 BRG getrennte Betriebsräte bestehen und

die Mitglieder des Jugendvertrauensrates gemäß § 4 Abs. 3 getrennt gewählt wurden, ist bei der Entsendung von Mitgliedern zu den Beratungen eines Betriebsrates gemäß Abs. 3 oder 4 auf die Gruppenzugehörigkeit dieser Mitglieder Bedacht zu nehmen.

(6) Dem Jugendvertrauensrat und dem Wahlvorstand sind die entsprechenden Räumlichkeiten samt Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung sowie die Kanzlei- und Geschäftserfordernisse, deren sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, vom Betriebsinhaber auf seine Kosten nach Tunlichkeit beizustellen und instandzuhalten.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung zu treffen.

Aufgaben und Befugnisse des Jugendvertrauensrates

§ 8. (1) Der Jugendvertrauensrat ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Dienstnehmer des Betriebes wahrzunehmen. Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, so hat der Jugendvertrauensrat, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen.

(2) In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Jugendvertrauensrat den Betriebsrat zu beraten und zu unterstützen, der seinerseits verpflichtet ist, dem Jugendvertrauensrat bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der jugendlichen Dienstnehmer beizustehen.

(3) In Wahrnehmung der Interessen der jugendlichen Dienstnehmer ist der Jugendvertrauensrat insbesondere berufen:

1. bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der jugendlichen Dienstnehmer des Betriebes betreffen, beim Betriebsrat und, sofern ein solcher nicht besteht, beim Betriebsinhaber entsprechende Maßnahmen zu beantragen und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken;
2. darüber zu wachen, daß die Vorschriften, die für das Dienstverhältnis jugendlicher Dienstnehmer gelten, eingehalten werden, und über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz jugendlicher Dienstnehmer eingerichteten Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken;
3. an den Unterweisungen gemäß § 24 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, durch ein Mitglied teilzunehmen;

4. Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Dienstnehmer zu erstatten;

5. an den Beratungen zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber auf Grund des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Z. 14 und Abs. 3 Z. 4 BRG durch ein Mitglied teilzunehmen;

6. an den Sitzungen des Betriebsrates gemäß § 7 Abs. 3 und 4 mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Betriebsrat und der Betriebsinhaber sind verpflichtet, dem Jugendvertrauensrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendvertrauensrates

§ 9. (1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendvertrauensrates sind die Bestimmungen der §§ 15, 16 Abs. 1 bis 3, 17 und 18 Abs. 1 bis 8 BRG, der Ersatzmitglieder, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlwerber jene des § 18 Abs. 9 BRG sinngemäß anzuwenden. Das Einigungsamt kann der Entlassung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Jugendvertrauensrates, eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlwerbers, sofern diese Personen Lehrling im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes sind, auch aus den im § 15 Abs. 3 lit. c und f des Berufsausbildungsgesetzes genannten Gründen zustimmen.

(2) Der Ablauf der gesetzlichen oder einer kollektivvertraglichen Frist nach § 18 des Berufsausbildungsgesetzes wird durch die Bewerbung um die Bestellung zum Mitglied des Jugendvertrauensrates, durch die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes und durch die Wahl zum Mitglied des Jugendvertrauensrates gehemmt. Die Hemmung dauert für Mitglieder des Wahlvorstandes und für Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl, für Mitglieder des Jugendvertrauensrates vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl bis zum Ablauf der jeweiligen Tätigkeitsdauer. Auf Antrag des Betriebsinhabers kann das Einigungsamt einer vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses auch zustimmen, wenn ein Tatbestand im Sinne des § 18 Abs. 2 BRG verwirklicht wurde.

(3) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 16 a Abs. 2 BRG hat jedes Mitglied des Jugendvertrauensrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode (§ 5 Abs. 1). § 16 a Abs. 1, letzter Satz, 3 und 4 BRG ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Kündigung eines Dienstnehmers kann gemäß § 25 BRG auch mit der Begründung angefochten werden, daß der Grund zur Kündigung

den ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,

2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder

3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

(4) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(5) Hatte die Handlung im Sinne des Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist.

(6) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 5 bis zum Ablauf des Jahres zu leisten, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn sie

1. sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand dauert.

Hilfeleistungen

§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Geldleistungen;
2. Heilfürsorge
 - a) ärztliche Hilfe,
 - b) Heilmittel,
 - c) Heilbehelfe,
 - d) Anstaltspflege,
 - e) Zahnbehandlung,
 - f) Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten als erweiterte Heilfürsorge einschließlich der Übernahme der notwendigen Reisekosten;
3. orthopädische Versorgung
 - a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
 - b) deren Wiederherstellung und Erneuerung;
4. Pflegezulagen, Blindenzulagen;
5. Ersatz der Bestattungskosten.

Geldleistungen

§ 3. (1) Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie dürfen jedoch, vorbehaltlich des Abs. 2, zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich für die Ehefrau (den erwerbsunfähigen Ehemann) und für jedes Kind (§ 252 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) um das Eineinhalbfache der jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Beträge, sofern diese Angehörigen überwiegend vom Anspruchsberechtigten erhalten werden. Für Witwen (Witwer) bildet der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 292 Abs. 3 lit. b und für Waisen der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 292 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Einkommensgrenze. Übersteigt die Geldleistung zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 die Einkommensgrenze, so ist die Geldleistung um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

(2) Ergibt die Berechnung nach Abs. 1, daß eine Geldleistung nicht gebührt oder weniger als die Hälfte des Verdienstentganges bzw. des Unterhaltsentganges beträgt, so ist die Geldleistung mit der Hälfte des Verdienstentganges bzw. Unterhaltsentganges zu bemessen. Die Geldleistung darf jedoch zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den zweifachen Betrag der sich jeweils aus Abs. 1 ergebenden Einkommensgrenze nicht überschreiten. Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(3) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld oder Güterform einschließlich allfälliger Erträge vom Vermögen, soweit sie ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können, sowie allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer Verpflichtung beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige

Leistungen). Auf einer Verpflichtung beruhende Unterhaltsleistungen sind nicht anzurechnen, soweit sie nur wegen der Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 gewährt werden.

Heilfürsorge

§ 4. (1) Hilfe nach § 2 Z. 2 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 zu leisten. Beschädigte, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 5) erhalten Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung.

(2) Die Hilfe nach § 2 Z. 2 hat,

1. wenn der Beschädigte oder der Hinterbliebene einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, freiwillig krankenversichert ist oder für ihn ein Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung besteht, der für ihn zuständige Träger der Krankenversicherung,

2. sonst die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu erbringen. Die im § 2 Z. 2 angeführten Leistungen gebühren in dem Umfang, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen.

(3) Der Bund ersetzt einem im Abs. 2 Z. 2 genannten Träger der Krankenversicherung die entstandenen Kosten, einem im Abs. 2 Z. 1 genannten Träger der Krankenversicherung die Kosten, die über den ihnen erwachsenden Kosten liegen, hätten sie die Leistungen auf Grund eines anderen Bundesgesetzes und der Satzung zu erbringen gehabt. Ferner ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung einen entsprechenden Anteil an den Verwaltungskosten.

(4) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene die Kosten der Heilfürsorge selbst getragen, so sind ihnen diese Kosten in der Höhe zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die Heilfürsorge durch den Träger der Krankenversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes erbracht worden wäre.

Orthopädische Versorgung

§ 5. (1) Hilfe nach § 2 Z. 3 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 zu leisten. Beschädigte, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 5) erhalten orthopädische Versorgung bei jedem Körperschaden.

(2) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Gebrauchsdauer richten sich nach der Anlage zu den §§ 32 und 33 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152.

(3) Beschafft sich ein Beschädigter oder ein Hinterbliebener ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung auf Grund dieses Bundesgesetzes durch diesen erfolgt wäre.

Pflegezulagen und Blindenzulagen

§ 6. Ist ein Beschädigter infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 so hilflos, daß er für lebenswichtige Verrichtungen der Hilfe einer anderen Person bedarf, so ist ihm nach Maßgabe des § 18 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Pflegezulage zu gewähren. Ist ein Beschädigter infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 erblindet, so ist ihm nach Maßgabe des § 19 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 eine Blindenzulage zu gewähren. Hierbei ist eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 einer Dienstbeschädigung im Sinne des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gleichzuhalten.

Ersatz der Bestattungskosten

§ 7. Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 5) die Kosten der Bestattung, die sie bestritten haben, bis zur Höhe des zweifachen Betrages des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu ersetzen. Einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, sind anzurechnen.

Ausschlußbestimmungen

§ 8. (1) Hilfeleistungen sind dem Beschädigten, im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, nicht zu gewähren, wenn entweder der Beschädigte oder der Hinterbliebene

1. an der Tat beteiligt gewesen ist,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne anerkanntswerten Grund grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheits-

schädigung (§ 1 Abs. 2) erlitten hat oder dabei getötet worden ist (§ 1 Abs. 5) oder

4. es schuldhaft unterlassen hat, zur Aufklärung der Tat, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben.

(3) Von Geldleistungen sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(4) Die Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind in dem Ausmaß zu mindern, als es der Beschädigte oder Hinterbliebene vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(5) Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

Ansuchen um Hilfeleistungen und ihre Erledigung

§ 9. (1) Ansuchen um Hilfeleistungen sind von dem Landesinvalidenamte entgegenzunehmen, in dessen Sprengel der Leistungswerber seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthaltsort maßgebend. Hat der Leistungswerber seinen Wohnsitz im Ausland, hat das Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland das Ansuchen entgegenzunehmen.

(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung. Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamte nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung.

(3) Das Landesinvalidenamte hat festzustellen, ob wegen des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und, gegebenenfalls, in welcher Lage sich dieses Verfahren befindet. Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwälte haben eine entsprechende Anfrage des Landesinvalidenamtes unverzüglich zu beantworten. Hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt oder ist er von der Verfolgung oder der Anklage zurückgetreten, so hat er die Gründe hierfür mitzuteilen. Ferner haben die Finanzämter, Sicherheitsbehörden und Sozialversicherungs-

träger auf Verlangen über die im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.

(4) Soweit die Feststellung des Sachverhaltes von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, sind die laut Verzeichnis der Landesinvalidenamter bestellten ärztlichen Sachverständigen zu befragen. Andere als die laut Verzeichnis der Landesinvalidenamter bestellten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist, die erforderliche Untersuchung des Beschädigten nicht oder nur mit Erschwernissen möglich wäre oder für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind. Für die Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung der ärztlichen Sachverständigen gilt der § 91 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz

§ 10. (1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 2) bzw. nach dem Tod des Beschädigten (§ 1 Abs. 5) gestellt wird. Wird das Ansuchen erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen von dem Monat an zu erbringen, in dem um diese angesucht wird.

(2) Die Hilfeleistung endet, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschließungsgrund (§ 8) eintritt oder nachträglich hervorkommt, daß die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind.

(3) Hilfeleistungen sind nur zu erbringen, wenn sich der Empfänger vorher verpflichtet,

1. jede für den Bezug der Leistung maßgebende Änderung unverzüglich dem zuständigen Landesinvalidenamte zu melden und
2. unberechtigt empfangene Hilfeleistungen zu ersetzen, falls er den Bezug oder Fortbezug der Leistung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht nach Z. 1 herbeigeführt hat, dies vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche des Bundes.

(4) Auf die Rückforderung entgegen den Abs. 2 und 3 zu Unrecht bezogener Beträge kann

bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, verzichtet werden. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist zulässig.

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit von Hilfeleistungen

§ 11. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erbrachten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Eingaben und Vollmachten in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren befreit.

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 12. Können Personen, denen Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbracht werden, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbringt. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

Ersatz von Fürsorgeleistungen

§ 13. (1) Unterstützt ein Fürsorgeträger auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich finanzielle Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Fürsorgeträger die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz vermindern sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Fürsorgeträgers aufgewendet wurden.

Belehrung

§ 14. In Strafverfahren sind Geschädigte, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz

in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu belehren. Die Belehrung obliegt dem Strafgericht erster Instanz, wenn jedoch der Staatsanwalt die Anzeige zurücklegt, diesem.

Finanzielle Bestimmungen

§ 15. Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

Inkrafttreten

§ 16. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, aber nach dem 31. Dezember 1969 gesetzt worden ist.

Vollziehung und Durchführung

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für soziale Verwaltung,

2. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz, des § 11 sowie des § 15 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

3. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sowie der §§ 12 und 14 der Bundesminister für Justiz und

4. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 vorletzter Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky Häuser Jonas Androsch Broda Rösch